

## Newsletter

### Umwelt □ Technik □ Vergabe

Achtunddreißigste Ausgabe, Juni 2016

Seite

□	Höchstrichterliche Entscheidungen zu gewerblichen Sammlungen.....	1
□	Geplante Aufhebung der Heizwertklausel.....	3
□	Abfallwirtschaftliche Unternehmen mit Sitz im Ausland – Rechts- und Praxisfragen der Anzeige- und Erlaubnispflichten nach den §§ 53, 54 KrWG und der AbfAEV.....	4
□	EfbV-Novelle: Anfang vom Ende? .....	7
□	Präklusionsregelung des § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG unionsrechtswidrig .....	8
□	Informationsanspruch eines Wettbewerbers auf Einsicht in die Genehmigungsakte eines Metallrecyclingunternehmens nach dem Landesumweltinformationsgesetz Rheinland-Pfalz .....	9
□	Neue Rechtsprechung zur Berechnung der Verkaufsfläche eines Einzelhandelsbetriebes .....	12
□	Aufhebung einer Wasserschutzgebietsverordnung .....	14
□	Neues zu „Altanschießern“... oder: Wann ist ein Grundstück angeschlossen? .....	17
□	Unterbliebene Vorlage von Entsorgungsnachweisen berechtigt zur Kündigung .....	19
□	BGH bestätigt Kündigungsrecht des Auftraggebers im Falle eines Eigeninsolvenzantrags durch den Auftragnehmer .....	21
□	Angebotsausschluss bei Kostenverschiebung.....	22
□	Strafbarkeit von Umweltbeauftragten.....	24
□	Aktuelle Veranstaltungen.....	25

**Köln**  
 Von-Werth-Straße 2  
 50670 Köln  
 T +49 (0)221 4207-0  
 F +49 (0)221 4207-255

**Berlin**  
 Rankestraße 26  
 10789 Berlin  
 T +49 (0)30 235122-0  
 F +49 (0)30 235122-23

**Brüssel**  
 Avenue Louise 109  
 B - 1050 Bruxelles  
 T +32 (0)2 7344446  
 F +32 (0)2 7344446

**München**  
 Maximilianstraße 35A  
 80539 München  
 T +49 (0)89 24218211  
 F+49 (0)89 2421830

□ **Höchstrichterliche Entscheidungen zu gewerblichen Sammlungen**

*Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat sich am 30.06.2016 in zwei Urteilen zu praxisrelevanten Streitfragen der gewerblichen Sammlung geäußert: Zunächst hat es entschieden, dass eine gewerbliche Alttextilsammlung nicht allein deshalb untersagt werden kann, weil der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ein hochwertiges Erfassungssystem für Alttextilien zur Verfügung stellt. § 17 Abs. 3 Satz 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) stelle insoweit nur eine Vermutung für die Gefährdung der Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers auf, die im Einzelfall widerlegt werden könne. In einem zweiten Urteil vom gleichen Tage hat das BVerwG entschieden, dass die Pflicht eines gewerblichen Sammlers von Altmetall zur Darlegung der Verwertungswege regelmäßig dadurch erfüllt wird, dass er nachvollziehbar einen Verwertungsweg schildert, das Entsorgungsunternehmen, an das er die gesammelten Abfälle liefern will, namentlich benennt und geeignet belegt, dass dieses Unternehmen willens und in der Lage ist, die Abfälle anzunehmen. Die von vielen Behörden und einigen Verwaltungsgerichten geforderte „lückenlose“ Offenlegung der gesamten Verwertungskette ist danach nicht erforderlich.*

**1.**

Das erste Urteil des BVerwG (7 C 4.15) betrifft eine Grundsatzfrage zur Auslegung des § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 KrWG. Nach dem Wortlaut dieser Regelung ist eine – zur Untersagung der gewerblichen Sammlung führende – wesentliche Beeinträchtigung der Planungssicherheit und Organisationsverantwortung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers anzunehmen, wenn durch die gewerbliche Sammlung Abfälle erfasst werden, für die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder der von diesem beauftragte Dritte eine haushaltsnahe oder sonstige hochwertige getrennte Erfassung und Verwer-

tung der Abfälle durchführt. Nach Ansicht vieler Behörden ist diese Regelung so zu verstehen, dass bereits die Existenz eines hochwertigen Erfassungssystems der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Unzulässigkeit konkurrierender gewerblicher Sammlungen führt, sofern der betroffene gewerbliche Sammler nicht ausnahmsweise den Nachweis erbringen kann, seine Sammlung sei wesentlich leistungsfähiger im Sinne des § 17 Abs. 3 Satz 4 KrWG. Da an die Hochwertigkeit des Erfassungssystems keine hohen Anforderungen zu stellen sind, hätte § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 KrWG bei dieser Auslegung nahezu einen absoluten Schutz der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vor Konkurrenz durch gewerbliche Sammlungen bewirkt.

Wie bereits eine Vielzahl von Oberverwaltungsgerichten ist dem nunmehr auch das BVerwG im Fall eines gewerblichen Alttextilsammlers entgegengetreten. Die Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sei – so das BVerwG – nicht immer schon dann gefährdet und dessen Planungssicherheit und Organisationsverantwortung wesentlich beeinträchtigt, wenn die Voraussetzungen des § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 KrWG erfüllt seien. Das Gesetz normiere insoweit lediglich eine widerlegliche Vermutung; dies folge insbesondere aus dem Unionsrecht. Eine Beschränkung der Warenverkehrsfreiheit durch eine Überlassungspflicht zugunsten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sei auch zum Schutz von Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge nur bei Beachtung des Erforderlichkeitsgrundsatzes zulässig. Ob eine Ausnahmesituation vorliege, richte sich in erster Linie nach dem Anteil der Sammelmenge, die dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger durch eine neu hinzutretende gewerbliche Sammlung unter Berücksichtigung auch anderer Sammlungen entzogen werde. Da der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) in der Vorinstanz den für die Ermittlung der maßgeblichen Sammelmengen anzulegenden Kriterien nicht entsprochen hat-

te, wurde die Sache vom BVerwG an den VGH zurückverwiesen.

Das Urteil des BVerwG ist zu begrüßen. Es folgt im Ansatz der von vielen gewerblichen Sammlern zu dieser Frage vertretenen Argumentationslinie. Eine abschließende Bewertung der Entscheidung und ihrer Auswirkungen wird allerdings erst möglich sein, wenn die vollständigen Urteilsgründe vorliegen. Erst dann lässt sich insbesondere beurteilen, welche Kriterien nach Ansicht des BVerwG bei der Feststellung des „Entzuges“ einer nicht mehr hinzunehmenden Menge der betroffenen Abfallfraktion anzulegen sind und wie streng die diesbezügliche Prüfung ist.

## 2.

Uneingeschränkt zu begrüßen ist das zweite Urteil des BVerwG (7 C 5.15), das die Anforderungen an die Darlegung der Verwertungswege im Anzeigeverfahren nach § 18 KrWG betrifft. Namentlich die bayerischen Verwaltungsgerichte hatten insoweit bisher eine lückenlose Darlegung der Verwertungskette bis zum letzten Bestimmungsort der Abfälle unter namentlicher Benennung aller beteiligten Unternehmen gefordert. Das nordrhein-westfälische Oberverwaltungsgericht ließ zuletzt die Tendenz erkennen, dieser Rechtsprechung folgen zu wollen. Diese Rechtsprechungslinie führt zu einer weitgehenden Eliminierung gewerblicher Sammlungen, weil die danach einzuhaltenden Anforderungen praktisch nicht zu erfüllen sind. Denn z.B. Alttextilien, Altmetalle oder Altpapier werden wie „normale“ Waren am Markt gehandelt, sodass dem Sammler regelmäßig nicht bekannt ist, wohin diese Abfälle letztlich gelangen.

Das BVerwG ist dieser Fehlentwicklung nunmehr erfreulich deutlich entgegengetreten. Der Umfang der Darlegungspflicht könne – so das BVerwG – nicht generalisierend, sondern nur im Hinblick auf die konkreten Entsorgungsstrukturen bestimmt werden. Von Bedeutung könne etwa sein, ob für eine Abfallfraktion etablierte Verwertungswege beständen und ob der Marktpreis ein bestehendes wirt-

schaftliches Interesse an der Verwertung indiziere. Erfolge die Verwertung in mehreren Stufen, müssten auch die insoweit beschränkten Möglichkeiten der Kleinsammler berücksichtigt werden. Danach erfülle ein Sammler von Altmetall seine Pflicht zur Darlegung der Verwertungswege regelmäßig dadurch, dass er nachvollziehbar einen Verwertungsweg schildere, das Entsorgungsunternehmen, an das er die gesammelten Abfälle zu liefern beabsichtige, namentlich benenne und geeignet belege, dass dieses Unternehmen willens und in der Lage ist, die Abfälle abzunehmen.

Nichts anderes kann für die Darlegung der Verwertungswege bei Alttextilien oder Altpapier gelten, bei denen ebenfalls etablierte Verwertungswege bestehen und der positive Marktpreis ein wirtschaftliches Interesse an der Verwertung indiziert.

□ **Geplante Aufhebung der Heizwertklausel**

*Am 03.05.2016 hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) den Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vorgelegt.*

*Der Referentenentwurf regelt die Aufhebung der Heizwertklausel (§ 8 Abs. 3 Satz 1 KrWG). Nach Einschätzung des BMUB ist deren Beibehaltung zum Zwecke einer effizienten und rechtssicheren Umsetzung der Abfallhierarchie nicht mehr erforderlich.*

*Die geplante Aufhebung der Heizwertklausel entspricht einer Forderung der Europäischen Kommission. Nach deren Auffassung steht die Heizwertklausel einer richtlinienkonformen Umsetzung der Abfallhierarchie des Art. 4 Abfallrahmenrichtlinie (AbfRRL) entgegen (siehe hierzu bereits den Beitrag im Köhler & Klett Newsletter 01/2015, S. 2 f.).*

Die Heizwertklausel des § 8 Abs. 3 Satz 1 KrWG war von dem Gesetzgeber zu dem Zweck eingeführt worden, die praktische Umsetzbarkeit der durch Art. 4 AbfRRL vorgegebenen fünfstufigen Abfallhierarchie des § 6 Abs. 1 KrWG zu erleichtern. Die widerlegliche Vermutung des § 8 Abs. 3 Satz 1 KrWG war als Auffang- und Übergangslösung gedacht, bis die Beibehaltung der Heizwertklausel für eine effiziente und rechtssichere Umsetzung der Abfallhierarchie des § 6 Abs. 1 KrWG nach Einschätzung der Bundesregierung nicht mehr erforderlich sein würde (§ 8 Abs. 3 Satz 2 KrWG).

Die Heizwertklausel ist anwendbar, soweit der Vorrang oder Gleichrang der energetischen Verwertung nicht in einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 2 KrWG festgelegt worden ist (§ 8 Abs. 3 Satz 1 KrWG). In einem solchen Fall ist anzunehmen, dass die energetische Verwertung einer stofflichen Verwertung nach § 6 Abs. 1 Nr.

2 und 3 KrWG gleichrangig ist, wenn der Heizwert des einzelnen Abfalls, ohne Vermischung mit anderen Stoffen, mindestens 11.000 Kilojoule pro Kilogramm beträgt.

Die geplante Aufhebung der Heizwertklausel hat zur Folge, dass die zur Verwertung verpflichteten Erzeuger und Besitzer von Abfällen unabhängig von dem Heizwert des einzelnen Abfalls die durchzuführende Verwertungsmaßnahme künftig nach den komplexen Abwägungskriterien des § 8 Abs. 1 KrWG zu bestimmen haben werden, soweit der Vorrang oder Gleichrang der energetischen Verwertung nicht in einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 2 KrWG festgelegt worden ist.

Die im Referentenentwurf enthaltene Beurteilung der von dem Wegfall der Heizwertklausel betroffenen Abfallströme und die Prognose des Erfüllungsaufwands für die betroffenen Wirtschaftskreise beruht auf den Ergebnissen des Forschungsvorhabens „Evaluation der ökologischen und ökonomischen Auswirkungen des Wegfalls der Heizwertregelung des § 8 Abs. 3 Satz 1 KrWG“, das von dem BMUB und dem Umweltbundesamt in Ausführung des Prüfauftrags nach § 8 Abs. 3 Satz 2 KrWG in Auftrag gegeben worden war.

Nach der Bewertung des BMUB werden von der Abschaffung der Heizwertklausel hauptsächlich die Erzeuger und die Entsorger gefährlicher Abfälle aus der chemischen Industrie, aber auch die Erzeuger und Entsorger von Altreifen und von Sperrmüll wirtschaftlich betroffen sein. Insgesamt wird in dem Referentenentwurf von einem Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von jährlich 55.545.456 € und von einem einmaligen Umstellungsaufwand in Höhe von 161.677.548 € ausgegangen.

Nach der dem Referentenentwurf zu Grunde liegenden Studie hat die Abschaffung der Heizwertklausel auch Auswirkungen auf die Abfallströme gewerbliche Siedlungsabfälle, nicht mineralische Bau- und Abbruchabfälle, Klärschlämme und

Kunststoffabfälle. Die Bewirtschaftung der gewerblichen Siedlungsabfälle sowie der nicht mineralischen Bau- und Abbruchabfälle werde in der derzeit im Referentenentwurf vorliegenden Neufassung der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) detailliert geregelt. Die neue GewAbfV sei als spezielle Vorrangregelung i.S.d. § 8 Abs. 3 Satz 1 KrWG einzuordnen, weshalb die Heizwertregelung mit Inkrafttreten der neuen GewAbfV – voraussichtlich Ende 2016 – ohnehin nicht mehr anzuwenden sei.

Entsprechendes gelte für Klärschlämme. Diese würden durch die derzeit als Referentenentwurf vorliegende Novelle der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) – Verabschiedung voraussichtlich ebenfalls Ende 2016 – ebenfalls einer speziellen Regelung zugeführt.

Für Kunststoffabfälle wird das gegenwärtig im Arbeitsentwurf vorliegende, geplante Wertstoffgesetz in Bezug genommen. Wegen vorrangiger Spezialregelungen nach § 8 Abs. 3 Satz 1 seien die Erfüllungskosten der einschlägigen Regelungen im Rahmen des jeweiligen Regelungsentwurfs zu berücksichtigen.

Im Rahmen einer abschließenden Bewertung des Referentenentwurfs bleibt festzuhalten, dass die geplante Abschaffung der Heizwertklausel des § 8 Abs. 3 Satz 1 KrWG eine grundlegende Bedingung für die Weiterentwicklung der Abfallwirtschaft zu einer Kreislaufwirtschaft darstellt. Recyclierbare Abfälle, die nicht von einer speziellen Vorrangregelung i.S.d. § 8 Abs. 2 KrWG erfasst werden, dürfen nach der – bevorstehenden – Abschaffung der Heizwertklausel nur dann energetisch verwertet werden, wenn dies die bessere Umweltoption darstellt.

□ **Abfallwirtschaftliche Unternehmen mit Sitz im Ausland – Rechts- und Praxisfragen der Anzeige- und Erlaubnispflichten nach den §§ 53, 54 KrWG und der AbfAEV**

*Unternehmen, die als Sammler, Beförderer, Händler oder Makler in der Abfallwirtschaft tätig sind, müssen ihre Tätigkeit nach § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vor deren Aufnahme anzeigen, wenn nicht sogar eine Erlaubnis nach § 54 KrWG erforderlich ist. Besonders ausländische Unternehmen haben häufig Beratungsbedarf bei der Umsetzung dieser Vorgaben. Einige praxisrelevante Fragestellungen sollen im Folgenden erörtert werden.*

Ob und inwieweit die Tätigkeit als Sammler, Beförderer, Händler oder Makler von Abfällen einer Anzeige oder einer Genehmigung nach deutschem Recht bedarf, bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 53, 54 KrWG und den konkretisierenden Regelungen der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV). Im Grundsatz gilt: Betreffen die genannten Tätigkeiten gefährliche Abfälle, ist eine Erlaubnis nach § 54 KrWG erforderlich; in den übrigen Fällen genügt eine Anzeige nach § 53 KrWG. Zusätzlich zu den allgemeinen Fragestellungen – etwa nach der Abgrenzung der verschiedenen Tätigkeiten, die insbesondere beim Handeln und Makeln schwierig sein kann, und der zutreffenden Einordnung der Tätigkeiten des Unternehmens unter einen oder mehrere dieser Tatbestände – werfen diese Regelungen für Unternehmen, die ihren Sitz im Ausland haben, einige besondere Schwierigkeiten auf.

Diese Probleme beginnen bereits mit der Frage, ob eine Anzeige oder eine Erlaubnis nach deutschem Recht überhaupt erforderlich ist. Nach der vom Bundesumweltministerium veröffentlichten Vollzugshilfe ist maßgeblich hierfür, ob die Handlungen des Unternehmens, welche zum Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln gehören, in Deutschland vorge-

nommen werden. Während diese Voraussetzung bei Sammlern und Beförderern regelmäßig erfüllt sein dürfte, unterliegen Handeln oder Makeln, wenn sie ausschließlich als bloße „Korrespondenzdienstleistung“ vom Ausland betrieben werden (z.B. per Telefon, Telefax oder E-Mail), danach selbst dann nicht der Anzeige- bzw. Erlaubnispflicht, wenn sich die betroffenen Abfälle in Deutschland befinden oder letztlich dorthin geliefert werden. Einer Anzeige bzw. einer Erlaubnis bedarf ein Abfallhändler oder -makler aber z.B. dann, wenn Mitarbeiter des Unternehmens zum Zweck von Vertragsverhandlungen Kunden in Deutschland aufsuchen.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die Regelung des § 54 Abs. 4 KrWG, wonach Erlaubnisse aus einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens einer Erlaubnis nach deutschem Recht gleichstehen, soweit sie gleichwertig sind. Einer zusätzlichen Erlaubnis nach deutschem Recht bedarf es dann nicht; allerdings sind der zuständigen Behörde Unterlagen über die gleichwertige Erlaubnis vor der Aufnahme der Tätigkeit vorzulegen.

Ist nach den genannten Kriterien eine Anzeige oder eine Erlaubnis erforderlich, stellt sich als Nächstes die Frage, welche Behörde hierfür zuständig ist. Da die an den Hauptsitz des Anzeigenden bzw. des Antragsstellers anknüpfenden Zuständigkeitsregelungen der §§ 53 Abs. 1 Satz 3, 54 Abs. 1 Satz 3 KrWG für Unternehmen mit Sitz im Ausland nicht passt, bestimmen die §§ 7 Abs. 2, 9 Abs. 2 AbfAEV, dass diejenige Behörde des Bundeslandes zuständig ist, in dessen Bezirk die betroffene Tätigkeit erstmals vorgenommen wird. Nach der Vollzugshilfe soll dies z.B. bei einem ausländischen Beförderer, der Abfälle nach Deutschland verbringt, der Ort des erstmaligen Grenzübertritts sein, also nicht etwa der Zielort der Abfälle im Inland.

Diese Zuständigkeitsregelung wird häufig indes nur in der Theorie Klarheit schaffen, denn wenn – wie vom Gesetz vorgeschrieben – die Anzeige vor Aufnahme der Tätigkeit erstattet wird oder die Genehmigung vor diesem Zeitpunkt beantragt wird, wird der Ort der erstmaligen Tätigkeit mitunter noch nicht feststehen. In solchen Fällen bleibt in der Praxis nur die Möglichkeit, die Behörde, bei der die Anzeige erstattet oder der Erlaubnisantrag gestellt werden soll, nach Plausibilitäts Gesichtspunkten auszuwählen – die Behörde wird ohnehin kaum prüfen können, ob die Tätigkeit in ihrem Bezirk tatsächlich zum ersten Mal ausgeübt werden wird. In jedem Fall wirken Anzeige und Erlaubnis für das gesamte Bundesgebiet; sie sind also, sofern es nicht zu wesentlichen Änderungen kommt, nur einmal erforderlich.

Für die Anzeigerstattung bzw. die Antragsstellung sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden, die sich in der Anlage zur AbfAEV finden. Dem Erlaubnisantrag sind zudem Nachweise über die Zuverlässigkeit und Fachkunde beizufügen, bei einer Anzeige nach § 53 KrWG können solche Nachweise von der Behörde verlangt werden. Auch insoweit enthalten die gesetzlichen Regelungen Erleichterungen in Form einer Gleichstellung von entsprechenden Nachweisen aus anderen EU-Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des EWR-Abkommens.

Anzugeben ist im Anzeige- bzw. Antragsformular jeweils auch die „Gewerbeanmeldung“. Für ausländische Unternehmen führt dies zu der weiteren Frage, ob sie neben der abfallrechtlichen Anzeige oder Erlaubnis ihre Tätigkeit nach § 14 der Gewerbeordnung (GewO) anzeigen müssen und welche Behörde hierfür gegebenenfalls zuständig ist.

Anlässlich einer Anfrage von Köhler & Klett beim Bundeswirtschaftsministerium hat sich mit dieser Frage kürzlich der Bund-/Länderausschuss „Gewerberecht“ befasst. Im Ergebnis waren die Vertreter der Landeswirtschaftsministerien der Mei-

nung, dass es sich bei der Tätigkeit eines auf dem „Spot-Markt“ tätigen Abfallhändlers mit Sitz im Ausland wohl nicht um ein stehendes Gewerbe, sondern um ein Reisegewerbe handele. Denn das Unternehmen habe keine Niederlassung in Deutschland, werde also „außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben“ tätig (§ 55 Abs. 1 GewO). Damit würde sich die Frage einer Gewerbeanzeige nach § 14 GewO nicht stellen. Vielmehr komme die Erteilung einer Reisegewerbekarte nach § 55 Absatz 2 GewO in Betracht. Allerdings sei nach § 55b Abs. 1 GewO eine Reisegewerbekarte nicht erforderlich, wenn der Gewerbetreibende andere Personen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit aufsuche, die Kunden also ebenfalls Gewerbetreibende sind. Zuständig für die Erteilung einer Reisegewerbekarte sei jedenfalls die Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit als Reisegewerbetreibender erstmalig aufgenommen werden solle.

Diese Auffassung überrascht, da sich aus § 4 Abs. 1 Satz 2 GewO ergibt, dass eine Niederlassung im Inland nicht Voraussetzung für ein stehendes Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung ist. Ob die in dieser Vorschrift vorgesehenen Erleichterungen für ausländische Unternehmen eingreifen, die insbesondere die Anzeigepflicht nach § 14 GewO betreffen, hängt jedoch unter anderem davon ab, ob die Tätigkeit von der sog. Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG) erfasst wird. Bei abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten ist dies jedenfalls nicht immer der Fall; insbesondere sind Abfallverbringungen, die der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (sog. Abfallverbringungsverordnung) unterliegen, vom Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie ausgenommen, sodass solche Tätigkeiten den allgemeinen Anforderungen des deutschen Gewerberechts unterliegen.

Ausländische Unternehmen, die keine Anzeige nach § 14 GewO erstatten – sei es, dass nach § 4 Abs. 1 Satz 2 GewO eine solche Anzeige nicht erforderlich ist, sei es, dass unter Berufung auf die geschilderte

Auffassung des Bund-/Länderausschusses „Gewerberecht“ das Vorliegen eines Reisegewerbes angenommen wird – sind jedenfalls gut beraten, in dem für Vermerke vorgesehenen Feld des Anzeige- bzw. Antragsformulars anzugeben, warum das (Pflicht-)Feld „Gewerbeanmeldung“ nicht ausgefüllt wird – Rückfragen der Behörde, die zu Verzögerungen führen können, sind anderenfalls vorprogrammiert.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass sich an die Anzeige nach § 53 KrWG keine Wartefrist anschließt; eine nur anzeigepflichtige Tätigkeit darf also unmittelbar nach Erstattung der vollständigen Anzeige aufgenommen werden. Es empfiehlt sich jedoch dringend, die Bestätigung der Anzeige und ihrer Vollständigkeit durch die Behörde abzuwarten; dies gilt insbesondere dann, wenn bestimmte Felder im Anzeigeformular unausgefüllt geblieben sind, weil sie als auf ausländische Unternehmen nicht zutreffend erachtet wurden.

□ **EfbV-Novelle: Anfang vom Ende?**

*Die freiwillige Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb hat sich als Maßnahme zur Qualitätssicherung in der Abfallwirtschaft bewährt. Ihre rechtlichen Grundlagen, die insbesondere in der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) geregelt sind, bedürfen jedoch der Erneuerung. Bleibt es bei dem dafür jetzt vorliegenden Entwurf, könnte das Verhältnis zwischen Betrieb und Zertifizierer tiefgreifend verändert werden. In letzter Konsequenz wird hierdurch der künftige Erfolg des Instruments „Entsorgungsfachbetrieb“ gefährdet.*

Der vom Bundesumweltministerium vorgelegte Referentenentwurf vom 22.02.2016 für die Novelle der EfbV sieht vor, dass die Sachverständigen zukünftig einen schriftlichen Überwachungsbericht anfertigen müssen, der den Verlauf und das Ergebnis der Überprüfung dokumentiert. In dem Überwachungsbericht, dessen Mindestinhalt detailliert vorgeschrieben wird, müssen insbesondere die festgestellten Mängel festgehalten werden.

Diese Dokumentation erfolgt keineswegs nur, wie es in § 23 des Entwurfs heißt, „gegenüber dem Betrieb“. Vielmehr muss der Überwachungsbericht gemäß § 28 Abs. 1 des Entwurfs zusammen mit dem Zertifikat auch an die Behörde übermittelt werden. Damit erhält die Behörde zukünftig von Mängeln, die im Zertifizierungsverfahren festgestellt werden, selbst dann Kenntnis, wenn diese noch vor Erteilung des Zertifikats vollständig behoben werden.

Diese Rechtsänderung ist bedenklich, denn der große praktische Erfolg der Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben als freiwilliges Instrument betrieblicher Compliance beruht nicht zuletzt darauf, dass der Sachverständige von den Betrieben nicht als verlängerter Arm der Behörde angesehen werden muss. Damit wird es, wenn der aktuelle Entwurf im weite-

ren Gesetzgebungsverfahren nicht mehr geändert wird, wohl vorbei sein.

Immerhin: In das neue Entsorgungsfachbetriebsregister, das auch der Öffentlichkeit zugänglich sein soll, werden die Überwachungsberichte nicht eingestellt. Da diese sensible Daten enthielten, seien sie nur für den internen Behördengebrauch zu verwenden, heißt es im Referentenentwurf.



□ **Präklusionsregelung des § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG unionsrechtswidrig**

*Im deutschen Umweltrecht gibt es eine Vielzahl sogenannter Präklusionsregelungen. Danach können Einwendungen, die nicht fristgerecht im Verfahren zur behördlichen Zulassung bestimmter umweltrelevanter Vorhaben vorgebracht wurden, nicht mehr in einem anschließenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren geltend gemacht werden, mit welchem die Zulassungsentscheidung angegriffen wird. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in einem Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland die Präklusionsregelungen des § 2 Abs. 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) sowie des § 73 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für unionsrechtswidrig erklärt (EuGH, Urteil vom 15.10.2015 – C-137/14, vgl. hierzu den Beitrag in dem Köhler Klett Newsletter 04/15, S. 18 ff.).*

*Das Oberverwaltungsgericht Münster (OVG NRW) hat mit Beschluss vom 31.03.2016 – 8 B 1341/15 unter Berufung auf das Urteil des EuGH vom 15.10.2015 entschieden, dass auch die Präklusionsregelung des § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG unionsrechtswidrig und nicht mehr anzuwenden ist, soweit es um die Zulassung von Vorhaben geht, die in den Anwendungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie oder der UVP-Richtlinie fallen.*

Gegenstand der Entscheidung des OVG NRW im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes war eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und Haltung von Mastschweinen. Die Beigeladene im gerichtlichen Verfahren – Nachbarin der genehmigten Anlage – hatte die Genehmigung vor dem Verwaltungsgericht angegriffen, weil mit dem genehmigten Vorhaben unzulässige Geruchsimmissionen und Gesundheitsgefahren durch Bioaerosole für sie verbunden seien.

Erstinstanzlich war dem Antrag der Genehmigungsinhaberin auf Anordnung der sofortigen Vollziehung der ihr erteilten Genehmigung im Wesentlichen deswegen stattgegeben worden, weil die beigeladene Nachbarin mit ihren – im Genehmigungsverfahren verspätet bzw. nicht vorgebrachten – Einwendungen betreffend Geruchsimmissionen und Gesundheitsgefahren durch Bioaerosole gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG ausgeschlossen („präkludiert“) war.

Unter Berufung auf die Entscheidung des EuGH vom 15.10.2015 beehrte die Beigeladene vor dem OVG NRW die Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung mit dem Argument, § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG sei unionsrechtswidrig und daher nicht mehr anzuwenden.

Das OVG NRW ist dieser Auffassung gefolgt. Gemäß § 80 Abs. 7 der Verwaltungsgerichtsordnung sei auch eine nachträgliche Änderung höchstrichterlicher Rechtsprechung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu berücksichtigen.

Auch ohne eine erneute Befassung des EuGH steht aus Sicht des OVG NRW außer Zweifel, dass § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG unionsrechtswidrig und unanwendbar ist, soweit es um die Zulassung von Vorhaben geht, die in den Anwendungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie oder der UVP-Richtlinie fallen. Zwar betreffe die Entscheidung des EuGH vom 15.10.2015 alleine die Präklusionsregelungen in § 2 Abs. 3 UmwRG und § 73 Abs. 4 VwVfG. Dass sich der EuGH in seiner Entscheidung zu der inhaltsgleichen Regelung des § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG nicht geäußert habe, sei allein dem Streitgegenstand des Vertragsverletzungsverfahrens geschuldet. Die Erwägungen des EuGH, dass § 2 Abs. 3 UmwRG und § 73 Abs. 4 VwVfG besondere Bedingungen aufstellten, die die gerichtliche Kontrolle einschränkten und die weder nach Artikel 11 UVP-Richtlinie noch nach Artikel 25 Industrieemissions-Richtlinie vorgesehen und daher unionsrechtswidrig seien, trafen indes in gleicher Weise auf § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG zu.

Deswegen war die beigeladene Nachbarin der BImSchG-genehmigten Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastschweinen vor dem OVG NRW mit ihrem Vorbringen zu unzulässigen Geruchsmissionen und Gesundheitsgefahren zu Bioaerosole nunmehr zu hören. Allerdings konnte sie mit diesem Vorbringen in der Sache nicht durchdringen, weil bei der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung nach Auffassung des OVG NRW nichts dafür erkennbar war, dass die angegriffene BImSchG-Genehmigung die beigeladene Nachbarin wegen unzulässiger Geruchsmissionen oder Gesundheitsgefahren durch Bioaerosole in ihren Rechten verletzt.

Sollte sich die rechtliche Einschätzung des OVG NRW zur Unionsrechtswidrigkeit des § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG durchsetzen, hätte dies zur Folge, dass Träger von Vorhaben, die unter die Industrieemissionsrichtlinie und/oder die UVP-Richtlinie fallen, nicht mehr darauf vertrauen können, die ihnen erteilte Zulassung/Genehmigung werde vor dem Verwaltungsgericht Bestand haben, weil der Einwender, der gegen sie klagt, mit seinen – in der Sache möglicherweise zutreffenden – Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit der Zulassung /Genehmigung präkludiert sei und daher insoweit vor Gericht nicht mehr gehört werde.

□ **Informationsanspruch eines Wettbewerbers auf Einsicht in die Genehmigungsakte eines Metallrecyclingunternehmens nach dem Landesumweltinformationsgesetz Rheinland-Pfalz**

*Die Beteiligten stritten im verwaltungsgerichtlichen Verfahren darüber, ob einem Metall-Recyclingunternehmen nach dem seinerzeit maßgeblichen Landesumweltinformationsgesetz Rheinland-Pfalz (LUIG – heute: Landestransparenzgesetz) durch die zuständige Behörde vollumfänglich Einsicht in die Genehmigungsakten eines Wettbewerbers am gleichen Standort zu gewähren ist. Im Ergebnis hat das Verwaltungsgericht Neustadt/Weinstraße (VG) durch Urteil vom 21.09.2015 – 4 K 146/15.NN – dem Informationsanspruch stattgegeben, weil die Grenze des Schutzes privater Belange inhaltlich an dem immissionsschutzrechtlich gewährten Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen festgemacht wird, für den nach Auffassung des VG weder konkret vorgetragen wurde noch hinreichende Anhaltspunkte bestanden.*

Die Klägerin, ein Metall-Recyclingunternehmen, betreibt seit November 1987 im Hafengebiet von G. einen Recyclingbetrieb, für den ihrer Rechtsvorgängerin zahlreiche abfall- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen durch die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz bzw. die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) erteilt worden sind. Die Beigeladene, gleichermaßen ein Metall-Recyclingunternehmen, betreibt – ebenfalls im Hafengebiet von G. – eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigte Anlage zur Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten, zur Behandlung von Altfahrzeugen, sowie zur sonstigen Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen. Die Klägerin verfolgte mit ihrer Anfechtungsklage vor dem VG die Abwehr eines Informationsanspruchs nach dem LUIG, welchen die

Beklagte der Beigeladenen gewährt hatte.

Auf den Antrag der Beigeladenen auf Einsicht in die Behördenakten zur Prüfung der Einhaltung immissionsschutzrechtlicher und sonstiger Normen durch den Betrieb der Klägerin gab die Beklagte dieser Gelegenheit, zu möglicherweise in den Akten befindlichen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Stellung zu nehmen.

Durch die Klägerin bzw. deren Rechtsvorgängerin wurde angeregt, den Antrag auf Einsicht in die Behördenakten abzulehnen. Denn er sei offensichtlich rechtsmissbräuchlich. Der Beigeladenen gehe es nur darum, sich Informationen zu verschaffen, um als Konkurrentin der Klägerin Vorteile für den Wettbewerb zu erlangen. Im Übrigen verwies die Klägerin nur allgemein auf in den Akten befindliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Auch auf gesonderte Aufforderung der Klägerin durch die Beklagte, das Vorliegen solcher Geheimnisse im Einzelnen zu konkretisieren, beantragte die Klägerin, alle im Rahmen von Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren übermittelten Informationen als besonders schutzwürdig zu kennzeichnen, insbesondere den Umfang der gestatteten immissionsschutzrechtlich relevanten Betriebsvorgänge sowie alle Informationen, die Rückschlüsse über weitere Entsorgungswege und Abfallströme gäben, sowie weiterhin alle Nebenbestimmungen der vorliegenden Genehmigungen. Denn als Wettbewerberin sei die Beigeladene in der Lage, aus den genannten Informationen Rückschlüsse zu ziehen, die wiederum als wettbewerbswidriger Vorteil ausgenutzt werden könnten. Die Beigeladene könne beispielsweise die Informationen über bestimmte Abfallströme dazu nutzen, dass sie auf Kosten der Klägerin Kundenakquise betreibt. Die sich aus den Nebenbestimmungen der Genehmigungen ergebenden Restriktionen könnten ebenfalls vom Wettbewerber ausgewertet und für seine eigenen wirtschaftlichen Zwecke verwendet werden. Insbesondere der Einsatz besonderer technischer Mittel, die Einhaltung von

Grenzwerten, Analyseverpflichtungen, Selbst- und Fremdkontrollen könnten der Beigeladenen Rückschlüsse auf betriebliche Aktivitäten am Standort der Klägerin erlauben.

Die Beklagte gab dem Akteneinsichtsgesuch der Beigeladenen mit Bescheid vom 25.10.2013 statt. Den hiergegen gerichteten Widerspruch der Klägerin wies sie unter dem 16.01.2015 zurück, worauf die Klägerin am 18.02.2015 – im Wesentlichen unter Aufrechterhaltung ihrer Begründung im Verwaltungsverfahren – Klage erhob.

Die Beklagte nahm auf die Begründung des Antrags der Beigeladenen auf Akteneinsicht Bezug und erläuterte, dass die Beigeladene im Begriff sei, sich in dem Gewerbegebiet, in dem auch die Klägerin ihr Betriebsgelände habe, anzusiedeln, und daher großen Wert auf die Einhaltung aller umweltrechtlich relevanten Vorgaben lege. Selbstverständlich bestehe ein entsprechendes Interesse daran, dass auch im Umfeld dieselben Sorgfaltsmaßstäbe angelegt würden. Daraus lasse sich erkennen, welche konkreten umweltbezogenen Informationen die Beigeladene bezogen auf die Anlagen der Klägerin begehre.

Das VG hielt die zulässige Klage für unbegründet, denn der durch die Klägerin angefochtene Bescheid vom 25.10.2013 sei rechtmäßig:

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 LUIG habe jede Person nach Maßgabe dieses Gesetzes freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt, ohne eine berechtigtes Interesse darlegen zu müssen.

Bei den in den Genehmigungsakten enthaltenen Angaben und Darstellungen zu der von der Klägerin betriebenen Recyclinganlage handele es sich um Umweltinformationen im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 LUIG. Dazu gehörten alle Daten über den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft, Atmosphäre, Wasser, Boden, Land-

schaft und natürliche Lebensräume. Dazu gehören weiter Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle, alle Arten von Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile auswirken. Die Beklagte sei auch eine informationspflichtige Stelle im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 LUIG.

Die Klägerin könne mit dem Einwand mangelnder Bestimmtheit des Akteneinsichtsanspruchs der Beigeladenen im Sinne von § 4 Abs. 2 LUIG nicht gehört werden. Denn diese Vorschrift diene allein dem Zweck, spezifische Voraussetzungen für Form und Verfahren der Informationserteilung zu schaffen. Ihr komme deswegen keine drittschützende Wirkung zu.

Auch das Vorbringen der Klägerin, der Antrag der Beigeladenen auf Akteneinsicht sei offensichtlich missbräuchlich im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 1 LUIG, dringe nicht durch. Denn auch diese Vorschrift habe keine drittschützende Wirkung; die diesbezügliche Einschränkung des Informationsanspruchs sei vielmehr allein im öffentlichen Interesse erfolgt. Zudem teilte das Gericht nicht die Auffassung, dass der Antrag der Beigeladenen offensichtlich missbräuchlich sei. § 8 Abs. 2 LUIG diene allein dem Schutz öffentlicher Belange und sei als Ausnahme von der Gewährung eines möglichst weitgehenden Zugangs zu Umweltinformationen eng auszulegen. Missbräuchlich sei ein Antrag danach nur, wenn er erkennbar dem Zweck des LUIG nicht dienen könne. Dies sei nur der Fall, wenn mit dem Antrag ausschließlich zweckfremde, nicht umweltbezogene eigene Interessen verfolgt würden.

Der Schutz privater Belange sei dagegen in § 9 LUIG geregelt. Die Frage, ob ein besonderes Schutzbedürfnis anzuerkennen sei, Informationen über konkurrierende Unternehmen dem grundsätzlich weiten Informationsanspruch zu entziehen, sei allein anhand des Maßstabs in § 9 LUIG zu beantworten. Insoweit sähen die tatbestandlichen Voraussetzungen der gesetz-

lich geregelten Ablehnungsgründe keinen Rückgriff auf den Missbrauchsfall vor.

Ein verwendungsbezogener Missbrauch setze voraus, dass die Beigeladene die erlangten Daten ausschließlich für Zwecke nutzen wolle, die nicht die Förderung des Umweltschutzes zum Ziel hätten. Dies sei vorliegend mit Blick auf das Informationsbegehren der Beigeladenen nicht mit der erforderlichen Gewissheit festzustellen, was das VG sodann im Einzelnen näher begründet.

Der Offenlegung der Genehmigungsakten über die von der Klägerin betriebene Recyclinganlage stehe schließlich auch der Ablehnungsgrund aus § 9 Abs. 1 Nr. 3 LUIG nicht entgegen. Nach dieser Vorschrift ist bei fehlender Zustimmung des betroffenen Unternehmens der Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen abzulehnen, wenn hierdurch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des betroffenen Unternehmens zugänglich gemacht werden und das öffentliche Interesse an der Informationsgewährung nicht überwiegt. Bei einer drohenden Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen habe die informationspflichtige Stelle gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 LUIG unter Beteiligung des Betroffenen die öffentlichen Interessen an einer Offenbarung der Informationen mit den privaten Belangen an deren Geheimhaltung abzuwägen und danach zu entscheiden, ob und inwieweit die betreffenden Informationen zugänglich gemacht würden. Seien geheim zu haltende Informationen in den Verwaltungsakten enthalten, sei der Informationsanspruch nur insoweit ausgeschlossen.

Der Begriff „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“ ist in den Vorschriften des LUIG nicht definiert. Insoweit werden in der Rechtsprechung in Anlehnung an § 17 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge erfasst, die nicht offenkundig sind, nur einem bestimmten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtver-

breitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat.

Die Beklagte habe zutreffend davon ausgehen können, dass vorliegend keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Klägerin vorgelegen hätten. Dies habe sich weder aus offensichtlichen Umständen ergeben noch aus den diesbezüglichen Darlegungen der Klägerin.

Im Einzelnen untersucht das VG sodann die Angaben in den Verwaltungsakten (Anträge, Bauzeichnungen, Lagepläne mit Umgebungsbebauung, Berechnungen der Dimensionierung der Abscheideranlage, ein Beiblatt über die Anlagenart) daraufhin, ob diese in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Öffentlichkeit durch Auslegung nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG zugänglich zu machen seien. Es kommt dabei zu dem Schluss, dass auch weitere Angaben wie Durchsatzleistung, Aufnahmekapazität, Gesamtlagerkapazität einer Anlage, Verfahrens- und Leistungsbeschreibungen einzelner Anlagen, Aufstellungspläne, Grundstückspläne, Brandschutzkonzepte usw. zu den üblichen Antragsunterlagen im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gehörten (§ 4a der 9. BImSchV), die regelmäßig keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellten, deren Offenbarung die Wettbewerbssituation nachteilig beeinflussen würde. Dass diese Angaben im vorliegenden Fall ausnahmsweise als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzustufen gewesen seien, sei von der Klägerin nicht hinreichend dargelegt worden, obwohl sie dazu gesondert um eine detaillierte Stellungnahme gebeten worden sei.

□ **Neue Rechtsprechung zur Berechnung der Verkaufsfläche eines Einzelhandelsbetriebes**

*Mit Urteil vom 01.12.2015 hat sich der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Mannheim der Bewertung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Münster angeschlossen, wonach bei der Berechnung der Verkaufsflächen eines Lebensmittelmarktes die außerhalb der Verkaufsstätte liegenden überdachten Abstellflächen für Einkaufswagen nicht zu berücksichtigen sind.*

Die genaue Größe der Verkaufsfläche ist für die Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit eines Einzelhandelsbetriebes von großer Bedeutung. So sind Einzelhandelsbetriebe mit mehr als 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche und mehr als 1.200 m<sup>2</sup> Geschossfläche in den meisten Baugebieten (insbesondere in Misch-, Dorf- und Gewerbegebieten) im Hinblick auf die Regelung in § 11 Abs. 3 Nr. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht zulässig. Dies ist für die Betreiber eine nicht unerhebliche Einschränkung, da für diese in wirtschaftlicher Hinsicht eine möglichst große Verkaufsfläche von entscheidender Bedeutung ist. Auch benötigen bestimmte Betriebsformen (u.a. Lebensmittelvollsortimentermärkte) bereits im Hinblick auf ihre Sortimentsvielfalt eine möglichst große Verkaufsfläche.

Grundsätzlich ist als Verkaufsfläche im Sinne des Bauplanungsrechtes die Fläche innerhalb eines Verkaufsraumes zu qualifizieren, die der Abwicklung der Verkaufsgeschäfte dient. Zur Verkaufsfläche gehören damit alle Flächen eines Betriebes, die den Kunden zugänglich sind, in denen Waren angeboten werden und die mit dem Verkaufsvorgang in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen. Hierzu zählen insbesondere Gänge, Flächen des Ein- und Ausgangs (sogenannter Windfang), der vom Kunden betretbare Teil des Pfandraumes, sowie die Kassenzone, einschließlich des Bereichs zum Einpacken der Waren und zur Entsorgung des Verpackungsmaterials (sogenannte

Vorkassenzone). Keine Verkaufsfläche sind hingegen reine Lagerflächen, Personalräume oder auch ein Kunden-WC.

Streitig ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung die rechtliche Zuordnung der Abstellfläche von Einkaufswagen außerhalb des Verkaufsraumes. Der VGH München hat im Urteil vom 25.07.2007 (Az.: 2 BV 05.1571) die vor dem Vordach des Betriebes gelegenen Flächen zum Abstellen der Einkaufswagen vollumfänglich als Verkaufsfläche qualifiziert. Das OVG Münster hat hingegen im Urteil vom 07.07.2011 (Az.: 2 D 39/09.NE) sowie im Beschluss vom 06.02.2009 (Az.: 7 B 1767/06) derartige Flächen nicht der Verkaufsfläche zugerechnet. Diese unterschiedlichen Entscheidungen haben in den letzten Jahren in den übrigen Bundesländern zu einer in dieser Frage uneinheitlichen Genehmigungspraxis geführt.

Nunmehr ist insoweit Bewegung in diese divergierende obergerichtliche Rechtsprechung gekommen, als dass sich der VGH Mannheim im Urteil vom 01.12.2015 (Az.: 8 S 210/13) der Bewertung des OVG Münster angeschlossen und somit die Flächen zum Abstellen von Einkaufswagen außerhalb des Gebäudes ebenfalls nicht als Verkaufsfläche qualifiziert hat. Der VGH Mannheim begründet dies damit, dass diese Fläche die Wettbewerbsfähigkeit des Marktes nicht in städtebaulich relevanter Weise präge. Auch stehe die Fläche nicht im Zusammenhang mit dem eigentlichen Verkaufsvorgang. Der Kunde entscheide selbst, ob er einen bereitgestellten Einkaufswagen für den Einkauf benutze oder nicht.

Der VGH Mannheim hat im Hinblick auf die vorgenannte divergierende obergerichtliche Rechtsprechung die Revision zum Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) zugelassen. Es bleibt somit abzuwarten, wie das BVerwG (endlich) diese Frage entscheidet.

Die Entscheidung des BVerwG wird erhebliche Konsequenzen für die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben haben. Ent-

scheidet das BVerwG, dass die vorgenannte Fläche als Verkaufsfläche zu qualifizieren ist, wird dies zu einer nicht unerheblichen Reduzierung der „sonstigen“ Verkaufsfläche der Einzelhandelsbetriebe führen. Dies würde jedoch auch dazu führen, dass viele bereits im Bestand vorhandenen Einzelhandelsbetriebe dann über mehr als 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche verfügen und somit bei einer Beurteilung nach § 34 BauGB Vorbild für Einzelhandelsbetriebe mit mehr als 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche sein können.

□ **Aufhebung einer Wasserschutzgebietsverordnung**

*Der 7. Senat des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) hat in einem Normenkontrollverfahren durch Urteil vom 26.11.2015 – 7 CN 1.14 – über eine Verordnung zur Aufhebung einer Wasserschutzgebietsfestsetzung entschieden. In der Vorinstanz hatte das Sächsische Obergericht (SächsOVG) den zugrunde liegenden Normenkontrollantrag durch Urteil vom 11.12.2013 – 4 C 1/11 – abgelehnt und die Revision zugelassen. Diese blieb im Ergebnis erfolglos. Das Urteil des BVerwG nimmt grundsätzliche Klarstellungen vor, die sowohl die Zulässigkeit als auch die Begründetheit des Normenkontrollantrags betreffen und über den entschiedenen Einzelfall hinaus Beachtung verdienen.*

Der Antragsteller des mit dem Urteil des BVerwG abgeschlossenen Normenkontrollverfahrens war ein kommunaler Zweckverband, der für die örtliche Wasserversorgung zuständig war. Mit seinem Normenkontrollantrag wandte sich der Zweckverband gegen eine Verordnung, durch die der Antragsgegner (nämlich der zuständige Landkreis als untere Wasserbehörde) im November 2010 eine Wasserschutzgebietsfestsetzung aus dem Jahr 1983 aufgehoben hatte. Diese Konstellation wirft ein Schlaglicht auf signifikante Rechtsprobleme der Wasserwirtschaft und der Trinkwasserbereitstellung sowie den hierbei häufig relevanten Tatsachen- und Erkenntniswandel. Zudem hat der entschiedene Fall dem BVerwG Gelegenheit gegeben, Fragen des Rechtsschutzes und der Antragsbefugnis im Normenkontrollverfahren zu klären. In dem Urteil vom 26.11.2015 hat das BVerwG den Normenkontrollantrag des Zweckverbandes für zulässig, aber unbegründet erachtet.

Nach der Erkenntnis des BVerwG ist das SächsOVG in der Vorinstanz zu Recht davon ausgegangen, dass der Normenkontrollantrag des Zweckverbandes zulässig war. Die Antragsbefugnis ist in

§ 47 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in zweifacher, alternativ zu verstehender Weise geregelt. Den Normenkontrollantrag kann danach zum einen jede natürliche oder juristische Person stellen, die geltend macht, durch die angegriffene Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden (subjektivrechtliche Variante). Zum anderen kann nach § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO „jede Behörde“ einen Normenkontrollantrag stellen (objektivrechtliche Variante). Beide Varianten sind durch die einjährige Antragsfrist begrenzt. Der Normenkontrollantrag ist nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsvorschrift zulässig.

Im vorliegenden Fall hatte das SächsOVG in der Vorinstanz die Antragsbefugnis des kommunalen Zweckverbandes aufgrund der subjektivrechtlichen Variante bejaht, weil der Verband als Träger der öffentlichen Wasserversorgung und Inhaber eines (nach dem Wassergesetz der DDR verliehenen) Wasserentnahmerechts Begünstigter der zur Sicherung der Trinkwasserversorgung erlassenen Wasserschutzgebietsfestsetzung sei und deshalb geltend machen könne, dass er durch die Aufhebung der Festsetzung in seinen Rechten verletzt werde (SächsOVG, Urteil vom 11.12.2013 – 4 C 1/11 – Rn. 15, 17). Das BVerwG hat demgegenüber die subjektivrechtliche Antragsbefugnis des Zweckverbandes dahinstehen lassen und darauf abgestellt, dass der Verband als „Behörde“ den Normenkontrollantrag gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO unabhängig von der subjektivrechtlichen Betroffenheit stellen könne.

Zur Bestimmung des gesetzlichen Behördenbegriffs hat das BVerwG die Vorschrift des § 1 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und die dazu vorliegende Rechtsprechung (BVerwG, Beschluss vom 15.03.1989 – 4 NB 10.88 – und Beschluss vom 14.08.1995 – 4 NB 43.94) herangezogen. Behörde ist danach jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Dabei ist – so das BVerwG – im Normenkontrollverfahren nicht zwi-

schen dem Rechtsträger (hier dem Zweckverband) und dessen handelndem Organ, d.h. der Behörde im engeren organisationsrechtlichen Sinne, zu unterscheiden. Demzufolge ist Behörde im Sinne des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO auch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Organe eine öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben (BVerwG, Urteil vom 26.11.2015 – 7 CN 1.14 – Rn. 16). Diese Voraussetzung erfüllt nach der Erkenntnis des BVerwG auch der Antragsteller als kommunaler Zweckverband.

Allerdings setzt die behördliche Antragsbefugnis voraus, dass die Behörde ein aus ihrer Aufgabenstellung resultierendes Interesse an der Überprüfung der objektiven Rechtslage hat. Wie das BVerwG betont, besteht der Sinn und Zweck der behördlichen Antragsbefugnis in der verbindlichen Klärung der Gültigkeit von untergesetzlichen Normen, die sich auf die Wahrnehmung der öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit der antragstellenden Behörde in besonderer Weise auswirken (so schon BVerwG, Beschluss vom 15.03.1989 – 4 NB 10.88; bestätigt durch BVerwG, Urteil vom 26.11.2015 – 7 CN 1.14 – Rn. 18). Dies bedeutet, dass die angegriffene Norm im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Behörde liegen muss und dass die Behörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Norm befasst sein muss und diese beachten oder anwenden muss. Die so definierte objektivrechtliche Variante der Antragsbefugnis entspricht der Intention des Gesetzgebers, der daran festhalten wollte, dass in bestimmten Konstellationen „eine Behörde eher als ein betroffener Bürger bereit sein könnte, die im allgemeinen Interesse liegende Klärung von Streitfragen durch ein Normenkontrollverfahren herbeizuführen“ (Bundestags-Drucksache 7/4324, 11). Erforderlich ist somit ein objektives Interesse der Behörde an der Klärung der Normgültigkeit.

Im entschiedenen Fall der Verordnung zur Aufhebung einer Wasserschutzgebietsfestsetzung hat das BVerwG die behördliche, objektivrechtlich ausgerichtete Antragsbefugnis des kommunalen, mit der

örtlichen Wasserversorgung betrauten Zweckverbandes bejaht. Dies überzeugt, und zwar unabhängig davon, ob auch die subjektivrechtliche Antragsbefugnis des Zweckverbandes zu bejahen war (wie das SächsOVG angenommen hat).

Dass das BVerwG – in Übereinstimmung mit dem SächsOVG – den Normenkontrollantrag des Zweckverbandes als unbegründet angesehen hat, vermag ebenfalls zu überzeugen. Der Antragsgegner (d.h. der Landkreis als untere Wasserbehörde) war nach der Erkenntnis des BVerwG befugt, über die Aufhebung des Wasserschutzgebiets im Verordnungswege zu entscheiden. Die Aufhebungsbefugnis ist zwar gesetzlich nicht geregelt, vom BVerwG jedoch aus § 51 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) abgeleitet worden. Die in dieser Vorschrift geregelte Ermächtigung, über die Festsetzung von Wasserschutzgebieten nach normativem Ermessen durch Verordnung zu entscheiden, impliziert die Befugnis, eine einmal getroffene Festsetzung durch *actus contrarius* im Wege erneuter Ermessensausübung wieder aufzuheben. Diese Befugnis verdichtet sich zu einer Pflicht, wenn die Festsetzungsvoraussetzungen des § 51 Abs. 1 Satz 1 WHG entfallen (BVerwG, Urteil vom 26.11.2015 – 7 CN 1.14 – Rn. 20; so auch VGH BW, Urteil vom 21.12.1982 – 5 S 1359/81 – unter Ziffer II. 8.; Urteil vom 21.10.1988 – 5 S 1088/88; Urteil vom 23.06.1997 – 8 S 374/97). Die Grundlage hierfür sieht das BVerwG darin, dass die Ausweisung eines Wasserschutzgebiets wegen der damit einhergehenden Nutzungsbeschränkungen als Eingriff in das Eigentumsgrundrecht der betroffenen Grundstückseigentümer rechtfertigungsbedürftig ist (so schon BVerwG, Urteil vom 02.08.2012 – 7 CN 1.11 – Rn. 21). Der Verordnungsgeber ist hiernach verpflichtet, die bei Erlass der Schutzgebietsverordnung getroffene Entscheidung im Hinblick auf spätere Entwicklungen dahingehend zu überprüfen, ob an der ursprünglichen Entscheidung festgehalten werden kann (BVerwG, Urteil vom 26.11.2015 – 7 CN 1.14 – Rn. 20 unter Bezugnahme auf BVerwG, Urteil vom 16.03.2004 – 1 BvR 1778/01).



Dies gilt nach der Erkenntnis des BVerwG auch, wenn die Gebietsfestsetzung – wie im vorliegenden Fall – auf der Grundlage des Wassergesetzes der DDR ergangen ist (BVerwG, Urteil vom 26.11.2015 – 7 CN 1.14 – Rn. 21).

Die im entschiedenen Fall zur gerichtlichen Kontrolle gestellte Verordnung zur Aufhebung des Trinkwasserschutzgebiets hat das BVerwG für materiell rechtmäßig erachtet, weil – wie schon das SächsOVG angenommen hatte – die Beibehaltung des Trinkwasserschutzgebiets zum Wohl der Allgemeinheit nicht erforderlich war. Der gerichtlich voll überprüfbare Begriff der Erforderlichkeit umschließt die Schutzwürdigkeit, die Schutzbedürftigkeit und die Schutzfähigkeit des betroffenen Gebiets (BVerwG, Urteil vom 26.11.2015 – 7 CN 1.14 – Rn. 25; auch BVerwG, Urteil vom 02.08.2012 – 7 CN 1.11 – Rn. 20).

Darüber hinaus setzt die Erforderlichkeit aufgrund der Eigentumsgarantie (Art. 14 Abs.1 GG) der räumlichen Ausdehnung des Wasserschutzgebiets Grenzen, weil die mit der Ausweisung eines Schutzgebiets einhergehende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse im Wege der Inhalts- und Schrankenbestimmung nur zulässig ist, wenn von dem betroffenen Grundstück Einwirkungen auf das zu schützende Grundwasser ausgehen können (BVerwG, Urteil vom 26.11.2015 – 7 CN 1.14 – Rn. 26; auch BVerwG, Urteil vom 02.08.2012 – 7 CN 1.11 – Rn. 21).

An diesen Maßstäben orientiert, ist das BVerwG in dem entschiedenen Fall zu dem Ergebnis gelangt, dass das SächsOVG die Erforderlichkeit der Festsetzung des streitgegenständlichen Trinkwasserschutzgebiets zu Recht verneint hat. Im Hinblick auf die Eignung des Schutzgebiets zur Sicherung der Trinkwasserqualität hatte das SächsOVG festgestellt, dass das aus den gebietszugehörigen Brunnen gewinnbare Wasser zum Teil aus einströmendem Flusswasser bestand, das mit coliformen Keimen belastet war, so dass kein ausreichendes Schutzniveau des Wasservorkommens der Brunnengalerie gewährleis-

tet werden konnte. Diese Feststellungen waren – so das BVerwG – aus revisionsgerichtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

Die Festsetzung des Wasserschutzgebiets war daher nicht geeignet, ihren Zweck zu erreichen. Angesichts der nicht unwesentlichen Beeinträchtigung des Wasservorkommens und der Folge, dass eine Trinkwassernutzung ausschied, ließ die Schutzgebietsfestsetzung kein nachvollziehbares Schutzkonzept erkennen.

Der zwingenden Aufhebung der Wasserschutzgebietsfestsetzung stand nach der Erkenntnis des BVerwG nicht der Grundsatz des Vorrangs der ortsnahen Wasserversorgung nach § 50 Abs. 2 WHG entgegen. Liegen die Festsetzungsvoraussetzungen nicht mehr vor, kann dieser Vorranggrundsatz nicht zum Tragen kommen (so BVerwG, Urteil vom 26.11.2015 – 7 CN 1.14 – Rn. 31).

Des Weiteren hat das BVerwG klargestellt, dass der Antragsgegner nicht gehalten war, Maßnahmen zur Herbeiführung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 51 Abs. 1 Satz 1 WHG zu ergreifen. Ihn traf keine Verpflichtung, durch Schutzmaßnahmen die Verunreinigung des nahen Flusses und die Eintragungen in das Schutzgebiet zu verhindern, um die Tatbestandsvoraussetzungen des § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG dauerhaft zu gewährleisten (BVerwG, Urteil vom 26.11.2015 – 7 CN 1.14 – Rn. 32).

Schließlich hat das BVerwG ausgesprochen, dass das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot nach § 47 Abs.1 Nr. 1 WHG und Art. 4 Abs. 1 Buchst. b Ziffer i der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) der Aufhebung einer Wasserschutzgebietsverordnung, deren Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, nicht entgegensteht (BVerwG, Urteil vom 26.11.2015 – 7 CN 1.14 – Rn. 33). Zwar lag die streitgegenständliche Brunnengalerie im Bereich eines Wasserkörpers, der den Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 1 WRRL entsprach, da er für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Verbrauch

genutzt wurde und durchschnittlich mehr als 10 m<sup>3</sup> täglich lieferte. Zudem bestimmt Art. 7 Abs. 3 Satz 1 WRRL, dass die Mitgliedstaaten für den erforderlichen Schutz der ermittelten Wasserkörper sorgen, um eine Verschlechterung ihrer Qualität zu verhindern und so den für die Gewinnung von Trinkwasser erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern. Nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 WRRL können die Mitgliedstaaten Schutzgebiete für diese Wasserkörper festlegen. Art. 6 Abs. 2 WRRL unterscheidet jedoch zwischen Wasserkörpern und Schutzgebieten. Ist der mit dem Schutzgebiet erstrebte Schutz – wie im vorliegenden Fall – aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht zu erreichen, wird der Schutz des Wasserkörpers nach Art. 7 Abs. 1 WRRL durch die Aufhebung der untauglichen Schutzgebietsfestsetzung der Sache nach nicht gemindert. Dies schließt eine Verschlechterung im Sinne des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 WRRL aus (BVerwG, Urteil vom 26.11.2015 – 7 CN 1.14 – Rn. 36).

Für die **Rechtspraxis** belegt das Urteil des BVerwG vom 26.11.2015 einmal mehr die sachadäquate Flexibilität des deutschen wie des europäischen Gewässerschutzrechts. Wo der Schutzzweck einer Wasserschutzgebietsfestsetzung aufgrund tatsächlicher Entwicklungen und Erkenntnisse nicht mehr erreicht werden kann, ist die Aufhebung der Schutzgebietsfestsetzung im Verordnungswege möglich und geboten. Eine derartige Aufhebungsverordnung vermeidet einen unrealistischen Rigorismus. Sie dient nicht zuletzt der sicheren Trinkwasserbereitstellung.

Entsteht unter den beteiligten Verwaltungsträgern Streit über die Rechtmäßigkeit einer Festsetzungs- oder Aufhebungsverordnung, bietet das Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO die notwendigen Mittel und Wege zur gerichtlichen Klärung.

□ **Neues zu „Altanschießern“...  
oder: Wann ist ein Grundstück  
angeschlossen?**

*Mit Urteilen vom 11.02.2016 (9 B 43.15 und 9 B 1.16) hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (OVG) unter Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung Beitragsbescheide für Grundstücke aufgehoben, die bis zum 31.12.1999 an eine leitungsgebundene öffentliche Einrichtung angeschlossen und aufgrund einer nach dem 01.02.2004 erlassenen und erstmals wirksamen Beitragsatzung zu einem Anschlussbeitrag herangezogen worden sind (vgl. den Beitrag im Köhler & Klett Newsletter 01/2016, Seite 19 ff.). Die Aufhebung wurde damit begründet, dass § 8 Abs. 7 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAGBbg) in der seit 01.02.2004 geltenden Fassung jedenfalls dann eine unzulässige echte Rückwirkung entfaltet, wenn gerechnet seit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des betroffenen Grundstücks bei Inkrafttreten der Gesetzesänderung am 01.02.2004 die in § 12 Abs. 1 Nr. 4 b) KAGBbg in Verbindung mit § 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Abgabenordnung (AO) geregelte Festsetzungsfrist von vier Jahren bereits abgelaufen war. Die Rechtsprechungsänderung hat dazu geführt, dass sich die Aufgabenträger der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung jetzt ebenso wie die Verwaltungsgerichte in Einzelfällen damit beschäftigen müssen, ob der beitragspflichtige Anschluss bis zum 31.12.1999 oder erst ab 01.01.2000 hergestellt worden ist. Mit den daraus folgenden Fragestellungen befassen sich einige neuere Entscheidungen der brandenburgischen Verwaltungsgerichtsbarkeit.*

Prozessual stellt sich zunächst die Frage, wer für den genauen Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung eines Anschlusses an die öffentliche Einrichtung darlegungs- und beweispflichtig ist. Das Verwaltungsgericht (VG) Frankfurt (Oder) sieht in seinem Urteil vom 25.05.2016 (5 K 227/13) die klagende Partei in der ma-

teriellen Beweislast. Die dortige Klägerin hatte zwar einen handschriftlichen Vermerk der früheren Verwalterin des Grundstücks vorgelegt, aus dem sich ergeben sollte, dass das Grundstück mindestens seit 1994 zur Abwasserbeseitigung an eine Verrieselungsanlage angeschlossen war. Das VG Frankfurt (Oder) weist aber darauf hin, dass es sich bei diesem Vermerk lediglich um ein internes Dokument der Verwalterin handelte, dessen Inhalt durch die vorliegenden Unterlagen des für die Aufgabe der Abwasserentsorgung zuständigen Hoheitsträgers nicht gestützt wurde. Der beklagte Wasser- und Abwasserzweckverband war dem Vortrag in der Verhandlung substantiiert damit entgegen getreten, dass im Jahr 2002 die wasserrechtliche Stilllegung der bis dahin zur Entwässerung genutzten Verrieselungsanlage und der Anschluss an die nunmehr vorhandene zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage betrieben wurden. Außerdem hatte er im August 2002 darauf hingewiesen, dass die Baumaßnahmen zur Herstellung der zentralen Abwasserentsorgungsanlage abgeschlossen seien und ein funktionsfähiger Anschluss herzustellen sei. Dafür, dass das 1994 zum Anschluss an die Verrieselungsanlage genutzte Leitungsnetz durch die Gemeinde oder einen anderen hoheitlichen Aufgabenträger errichtet wurde, konnte die Klägerseite keinen substantiierten Vortrag führen.

Das VG Cottbus sieht im Urteil vom 28.04.2016 (6 K 376/14) auch bei einem unbestritten seit Januar 1991 an das Trinkwassernetz angeschlossenen Grundstück keinen Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot, wenn die 1991 errichtete Anlage von einer Gemeinde hergestellt worden ist, die dem Zweckverband erst am 01.01.2004 beigetreten ist. Nach Auffassung des VG Cottbus besteht in diesem Fall keine rechtliche Kontinuität zwischen der 1991 hergestellten Anlage der Gemeinde und der Anlage des beklagten Zweckverbandes. Die von der Gemeinde hergestellte und mit dem Beitritt zum 01.01.2004 an den Zweckverband übertragene Wasserversorgungseinrichtung ist

rechtlich nicht identisch mit der zuvor vom Zweckverband in seinem bisherigen Zuständigkeitsbereich hergestellten Wasserversorgungseinrichtung. Anknüpfungspunkt für die Beitragserhebung nach dem KAGBbg sind aus Sicht des VG Cottbus nicht Anlagen im technischen, sondern öffentliche Einrichtungen und Anlagen im kommunalrechtlichen Sinne. Dementsprechend sind auch die zuvor von der Gemeinde erschlossenen Grundstücke, die bereits vor dem Verbandsbeitritt an eine zentrale Trinkwasserversorgungseinrichtung der Gemeinde angeschlossen waren bzw. angeschlossen werden konnten, durch die zum 01.01.2004 auf den Verband übertragene Einrichtung beitragsrechtlich neu und dauerhaft bevorteilt. Durch die Berechtigung, diese neue kommunale öffentliche Einrichtung dauerhaft zu nutzen, entstand auch für sie erstmalig eine (neue) Vorteilslage im Sinne des § 8 Abs. 6 Satz 1 KAGBbg, die eine Beitragserhebung nicht nur rechtfertigt, sondern sie sogar vor dem Hintergrund einer gleichmäßigen und gerechten Beteiligung aller durch die Anschlussmöglichkeit zu der öffentlichen Einrichtung bevorteilten Grundstücke gebietet.

Zur Bestimmung des Zeitpunktes des Anschlusses ist nach Auffassung des VG Cottbus nach einem Urteil vom 14.04.2016 (6 K 1160/15) ein Augenmerk auf die technischen Maßgaben des kommunalen Satzungsrechts zu richten. In dem hier entschiedenen Fall sah die Entwässerungssatzung des beklagten Aufgabenträgers vor, dass zur öffentlichen Einrichtung nicht nur der bereits in den 1990er Jahren hergestellte Hauptsammler unter der Straße, sondern auch der im öffentlichen Bereich zu verlegende Abzweig vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze gehört. Bei dieser satzungsrechtlichen Regelung entsteht die sachliche Beitragspflicht erst, wenn der Einrichtungsträger auch den Abzweig zwischen dem Hauptsammler und der Grundstücksgrenze hergestellt hat, weil die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung erst möglich ist, wenn das Schmutzwasser über den Abzweig in den Hauptsammler abgeleitet werden

kann. Der Abzweig für das betreffende Grundstück wurde erst nach dem 01.01.2000 hergestellt, so dass das Grundstück noch zu einem Anschlussbeitrag herangezogen werden durfte.

Die zitierten Entscheidungen lassen erkennen, dass die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur unzulässigen Rückwirkung von § 8 Abs. 7 Satz 2 KAGBbg nicht zur generellen Unzulässigkeit der Erhebung von Anschlussbeiträgen führt, sondern im Einzelfall differenzierte Betrachtungen zum Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Einrichtungen zur Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung nicht nur zulässt, sondern erfordert.

□ **Unterbliebene Vorlage von Entsorgungsnachweisen berechtigt zur Kündigung**

*Mit Beschluss vom 08.07.2013 (11 U 18/13) hat das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg entschieden, dass ein Vertrag über die Entsorgung von Abfällen einen Werkvertrag darstellt, wenn sich der Auftraggeber dazu verpflichtet, dem Auftragnehmer einen entsorgungspflichtigen Stoff abzunehmen, ordnungsgemäß zu entsorgen und dies nachzuweisen. Bringt der Auftragnehmer die entsprechenden Entsorgungsnachweise trotz Fristsetzung nicht bei, kann der Auftraggeber den Vertrag kündigen.*

**Sachverhalt**

In dem hier erörterten Beschluss des OLG wollte die Beklagte eine Biogasanlage erstellen und in Betrieb nehmen. Sie wandte sich deshalb an den Kläger, der gewerblich Wirtschaftsdünger („Gülle“) abnimmt und entsorgt. Der Kläger ist allerdings kein nach einer bestehenden „Rahmenvereinbarung über die überbetriebliche Verwertung organischer Nährstoffträger“ anerkannter Vermittler. Aufgrund dessen hatten bereits in der Vergangenheit einige Landkreise im Rahmen von Genehmigungsverfahren Verträge mit dem Kläger nicht als Nachweis für eine ordnungsgemäße Entsorgung von Gülle anerkannt. Hierüber unterrichtete der Kläger die Beklagte jedoch nicht, als die Parteien einen Vertrag über die Lieferung von Biogasgülle schlossen.

Als die Beklagte der zuständigen Behörde den mit dem Kläger abgeschlossenen Vertrag im Rahmen des Genehmigungsverfahrens als Nachweis für die ordnungsgemäße Entsorgung der Gülle vorlegte, wurde ihr mitgeteilt, dass sie, die Behörde, diesen Vertrag nicht als Nachweis anerkenne, da sich der Kläger nicht der oben angeführten Rahmenvereinbarung unterworfen habe.

Die Beklagte forderte den Kläger daraufhin unter Fristsetzung vergeblich zur Beibringung der erforderlichen Nachweise auf und kündigte hiernach den Vertrag mit sofortiger Wirkung.

Da der Kläger die Kündigung nicht als wirksam erachtete, erhob er gegenüber der Beklagten Klage auf Lieferung einer bestimmten Menge der Gülle sowie auf Zahlung von Schadensersatz. Die Klage wurde erstinstanzlich abgewiesen. Das OLG hat die daraufhin vom Kläger eingelegte Berufung zurückgewiesen. Und auch die hiergegen eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist vom Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 25.06.2015 (Aktenzeichen VII ZR 261/13) zurückgewiesen worden, so dass der Beschluss des OLG vom 12.08.2013 seitdem rechtskräftig ist.

#### **Entscheidung**

Das OLG hat in seiner Entscheidung klargestellt, dass es sich bei dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag um einen Werkvertrag handelt. Der geschuldete Erfolg könne darin gesehen werden, dass der Kläger die Gülle nicht nur abzutransportieren, sondern in einer Weise zu entsorgen habe, die die Beklagte davon entlaste, selbst für eine ordnungsgemäße Verwertung der Gülle sorgen zu müssen, und in die Lage versetze, dies erforderlichenfalls den zuständigen Behörden nachzuweisen. Einen solchen Nachweis habe der Kläger durch Vorlage des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrags aber nicht erbracht. Denn die für die Genehmigung der Biogasanlage zuständige Behörde habe klargestellt, dass dieser Vertrag nicht als Nachweis ausreiche, weil sich der Kläger nicht der Rahmenvereinbarung über die überbetriebliche Verwertung organischer Nährstoffträger unterworfen habe. Weil der Kläger seine aus dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag resultierende Pflicht, die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen, nicht erfüllt hat, ist der Beklagten daher im Ergebnis das Kündigungsrecht zugebilligt worden.

#### **Praxishinweis**

Mit der vorliegenden Entscheidung setzt das OLG seine bisherige Rechtsprechung fort, wonach es sich bei Entsorgungsverträgen regelmäßig um Werkverträge handelt. In Abgrenzung zum Dienstvertrag wird also nicht die Dienstleistung als solche, sondern vielmehr der Eintritt eines bestimmten Erfolges geschuldet. Dabei tritt der geschuldete Entsorgungserfolg, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, grundsätzlich erst ein, wenn der Auftraggeber dauerhaft von jeder öffentlich-rechtlichen Einstandspflicht für die Entsorgung seiner Abfälle befreit wird. Kommt der Auftragnehmer dieser Pflicht nicht nach, kann der Auftraggeber den Vertrag daher nach vergeblicher Fristsetzung kündigen. Das Risiko, die erforderlichen Nachweise für eine ordnungsgemäße Entsorgung nicht erhalten zu können, trifft also im Innenverhältnis der Parteien eines Entsorgungsvertrages regelmäßig den Auftragnehmer, auch wenn der Auftraggeber als Entsorgungspflichtiger abfallrechtlich verantwortlich bleibt.

Daher sollte ein Auftraggeber in solchen Fällen, in denen der Auftragnehmer den Nachweis nicht führt, frühzeitig die erforderlichen Schritte in die Wege leiten, um seiner abfallrechtlichen Verantwortlichkeit gegenüber der zuständigen Behörde nachkommen zu können.

- **BGH bestätigt Kündigungsrecht des Auftraggebers im Falle eines Eigeninsolvenzantrags durch den Auftragnehmer**

*Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einem Grundsatzurteil vom 07.04.2016 (Az. VII ZR 56/15) die in Rechtsprechung und Literatur äußerst umstrittene Frage entschieden, dass das in § 8 Abs. 2 Nr. 1 Fall 2 VOB/B enthaltene Sonderkündigungsrecht des Auftraggebers im Falle eines Eigenantrags des Auftragnehmers auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens weder insolvenzrechtlichen Vorschriften noch den Regelungen über Allgemeine Geschäftsbedingungen widerspricht.*

Anlass für die bis dato unterschiedlichen Auffassungen zur Wirksamkeit des in einen Bauvertrag einbezogenen Sonderkündigungsrechts gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 Fall 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Nr. 2 VOB/B waren aus insolvenzrechtlichen Gesichtspunkten die §§ 103, 119 Insolvenzordnung (InsO) i.V.m. § 134 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Aus diesen Vorschriften ergibt sich die Unwirksamkeit von Vereinbarungen, die das Wahlrecht des Insolvenzverwalters bei gegenseitigen Verträgen, die zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht oder noch nicht vollständig erfüllt wurden, ausschließen oder beschränken. Dieses Wahlrecht des Insolvenzverwalters erlaubt es ihm zu entscheiden, ob er die Erfüllung der wechselseitigen Vertragspflichten ablehnt oder die Durchführung des Vertrags verlangt. Es stellte sich daher die Frage, ob das Wahlrecht des Insolvenzverwalters beeinträchtigt würde, wenn der Auftraggeber bei Einbeziehung des in § 8 Abs. 2 VOB/B enthaltenen Sonderkündigungsrechts im Falle der Stellung eines Eigeninsolvenzantrags durch den Auftragnehmer die Möglichkeit erhält, den noch nicht erfüllten Bauvertrag vor Insolvenzeröffnung zu kündigen.

Gemäß dem nun ergangenen Urteil des BGH sind die in einen Bauvertrag einbezogenen Regelungen des § 8 Abs. 2 Nr. 1

Fall 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Nr. 2 VOB/B nicht gemäß § 134 BGB wegen Verstoßes gegen §§ 103, 119 InsO unwirksam. Das Sonderkündigungsrecht des Auftraggebers stellt keine unzulässige Beeinträchtigung des Wahlrechts des Insolvenzverwalters dar. Zur Begründung führt der BGH aus, eine Beeinträchtigung des Wahlrechts sei nicht gegeben, wenn sich dieses eng an eine gesetzliche Lösungsmöglichkeit anlehne. Dies sei bei § 8 Abs. 2 Nr. 1 Fall 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Nr. 2 VOB/B der Fall. Denn die Kündigungsregelung des § 8 Abs. 2 Nr. 1 Fall 2 VOB/B gehe – isoliert betrachtet – nicht weiter als die gesetzliche Kündigungsmöglichkeit nach § 649 Satz 1 BGB und habe daher nur deklaratorische Bedeutung. Nichts anderes ergebe sich bei einer Gesamtbetrachtung des § 8 Abs. 2 Nr. 1 Fall 2 VOB/B mit den sich aus der Kündigung wegen eines Eigeninsolvenzantrags des Auftragnehmers ergebenden Rechtsfolgen gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 VOB/B. Danach sind lediglich die ausgeführten Leistungen abzurechnen und der Auftraggeber kann Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Restes verlangen. Auch diese Rechtsfolgen gingen regelmäßig nicht weiter als die dem Auftraggeber im Falle eines Eigeninsolvenzantrags des Auftragnehmers gesetzlich und aufgrund Richterrechts zustehenden Rechte.

Darüber hinaus hat der BGH auch entschieden, dass die Regelungen des § 8 Abs. 2 Nr. 1 Fall 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Nr. 2 VOB/B nicht gemäß § 307 Abs. 1 und 2 BGB unwirksam sind. Zwar ist in der Einbeziehung dieser Regelungen der VOB/B durch den Auftragnehmer die Stellung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Auftragnehmer zu sehen, welche der Inhaltskontrolle für die Gestaltung von Schuldverhältnissen durch Allgemeine Geschäftsbedingungen gemäß § 305 ff. BGB unterliegen. § 8 Abs. 2 Nr. 1 Fall 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Nr. 2 VOB/B seien jedoch weder mit Grundgedanken gesetzlicher Regelungen unvereinbar noch würden sie den Auftragnehmer sonst unangemessen benachteiligen.

Mit dieser für die Praxis außerordentlich relevanten Entscheidung schafft der BGH Rechtssicherheit für den Auftraggeber. Wird von einem Auftragnehmer ein Eigeninsolvenzantrag gestellt, kann der Auftraggeber den Bauvertrag wegen der Stellung dieses Eigeninsolvenzantrags kündigen. Während im Falle einer freien Kündigung gemäß § 649 BGB der Auftragnehmer im Grundsatz seinen Anspruch auf die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen behält, hat der Auftragnehmer im Falle der Kündigung wegen der Stellung eines Eigeninsolvenzantrags nur einen Anspruch auf Vergütung der erbrachten Leistungen. Dem Auftraggeber steht ein Schadensersatzanspruch gegen den Auftragnehmer wegen der Mehrkosten einer Fertigstellung durch Dritte zu.

□ **Angebotsausschluss bei Kostenverschiebung**

*Der Vergabesenat des Oberlandesgerichts (OLG) München hat mit Beschluss vom 03.12.2015 (Verg 9/15) entschieden, dass ein Angebot zwingend auszuschließen ist, wenn ein Bieter Kosten, welche nach dem Leistungsverzeichnis positionsbezogen anzugeben waren, auf andere Positionen verrechnet. Kosten des Transports oder der Sortierung, welche bei einem Nachunternehmer anfallen, hat der Bieter auch als Kosten der Verwertungsleistungen auszuweisen. Eine Verrechnung mit den angebotenen Verwertungserlösen darf nicht erfolgen.*

**Sachverhalt**

Hintergrund des entschiedenen Falls war eine europaweite Ausschreibung im Wege eines offenen Verfahrens bezüglich der Sammlung und Vermarktung von Altpapier. Ausweislich der Ausschreibungsunterlagen sollte in Position 2 der Angebotspreis für die Vorbereitung der Vermarktung des Altpapiers angegeben werden. Dabei wurden exemplarisch einzelne Tätigkeiten benannt. Positionen 3 und 4 sahen die Angabe der Vermarktungserlöse des Altpapiers vor.

Nach Angebotslegung und anschließender Wertung führte die Vergabestelle ein Aufklärungsgespräch mit dem günstigsten Bieter. Im Gespräch erklärte der Bieter, dass er die Kosten der Nachunternehmerin für die „eigentliche“ Leistung der Vorbereitung der Vermarktung des Altpapiers nicht in der Position 2 aufgeführt habe, sondern diese Kosten in die Positionen 3 und 4 eingerechnet und dort saldiert habe.

Im Anschluss an das Gespräch teilte die Vergabestelle dem Bieter schriftlich mit, dass beabsichtigt sei, das Angebot eines anderen Bieters zu bezuschlagen, da sein Angebot gemäß §§ 19 EG Abs. 3 lit. a und d VOL/A auszuschließen sei. Denn wegen der Vermengung von Leistungspositionen seien die Angebote nicht vergleichbar.

Den Ausschluss rügte der Bieter. Dabei brachte er vor, dass nicht erkennbar gewesen sei, dass auch die Kosten der Nachunternehmerin in Position 2 anzugeben waren. Nachdem der Rüge nicht abgeholfen wurde, stellte er Nachprüfungsantrag. Die Vergabekammer gab dem gestellten Antrag statt, da die Unterlagen dahingehend vertretbar auszulegen seien, dass nur eigene Kosten des Bieters in Position 2 anzugeben waren. Dagegen legte wiederum die Beigeladene sofortige Beschwerde zum OLG München ein.

### **Entscheidung**

Nach Ansicht des Vergabesenats des OLG München war die sofortige Beschwerde begründet, da der Bieter zu Recht von dem Vergabeverfahren nach § 19 EG Abs. 3 lit. a VOL/A ausgeschlossen worden sei. Das Angebot sei allein deshalb bereits auszuschließen gewesen, da der Bieter entgegen dem Leistungsverzeichnis Kosten, die in Position 2 anzugeben waren, auf die Positionen 3 und 4 verteilt habe und diese Abänderung Einfluss auf den Angebotspreis gehabt hätte.

Wenn der Bieter für Teilleistungen des Transports sowie der Sortierung und Verwertung einen Nachunternehmer einsetze, seien solche Leistungen als Tätigkeiten im Sinne der Position 2 anzusehen. Die damit verbundenen Kosten seien folglich auch in Position 2 einzutragen. Eine insoweit unterschiedliche Beurteilung der Kosten des Auftragnehmers einerseits und des Nachunternehmers andererseits ergab sich nach Auffassung des Vergabesenats auch nicht im Wege der Auslegung der Unterlagen. Denn nach dem objektiven Empfängerhorizont eines verständigen und sachkundigen Bieters hätte dieser erkennen müssen, dass die in Position 2 beispielhaft angegebenen Tätigkeiten der Sortierung und Verwertung nicht mit Erlösen der Position 3 zu verrechnen waren. Denn unabhängig davon, ob es sich um einen Aufwand des Bieters oder des Nachunternehmers handelt, entstehe dem Bieter mindestens ein „mittelbarer Kostenaufwand“, da sich der Vermarktungserlös gemäß der Positionen 3 und 4 durch

die Saldierung reduziere. Zumindest diesen Mindererlös habe der Bieter als Aufwand bezüglich der Position 2 anzugeben.

### **Praxistipp**

Beinhalten die Vergabeunterlagen sowohl Preispositionen für Verwertungsleistungen von Altpapier als auch Verwertungserlöse, so müssen diese auch getrennt angegeben werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kosten direkt beim Bieter oder aber erst beim Nachunternehmer anfallen. Dies bedeutet somit auch, dass wenn vorbereitende Verwertungsleistungen (z.B. Sortierung) durch Nachunternehmer erbracht werden, der angebotene Verwertungserlös in Wirklichkeit keinen Saldo aus Erlösen und Kosten darstellen darf. Hintergrund hierfür dürfte auch der sog. tauschähnliche Umsatz sein, nach welchem Entsorgungsdienstleistungen nicht mit Verwertungserlösen saldiert werden dürfen. In der Praxis kann dies teilweise problematisch sein, da die tatsächlichen Kosten für die einzelnen Tätigkeiten des Nachunternehmers dem Bieter wohl nur in seltenen Fällen bekannt sein dürften. Hier gilt es also die Aufspaltung der Preispositionen der Vergabestellen bei der Angebotslegung ernst zu nehmen und sich gegebenenfalls Kostenpositionen von dem Nachunternehmer detailliert ausweisen zu lassen.



□ **Strafbarkeit von Umweltbeauftragten**

*Vor allem bei der Ermittlung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmensangehörigen für betriebsbezogene Umweldelikte gewinnt die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Umweltbeauftragten besondere Bedeutung. Der Beitrag zeigt auf, unter welchen Voraussetzungen sich die Umweltbeauftragten strafrechtlich verantworten müssen.*

Das Umweltrecht kennt Immissionsschutz-, Störfall- und Gewässerschutzbeauftragte, ferner Betriebsbeauftragte für Abfall, Strahlenschutz- und Gefahrgutbeauftragte, die hier unter dem gemeinsamen Begriff des Umweltbeauftragten verstanden werden sollen.

Der Umweltbeauftragte ist ein Instrument der betrieblichen Eigenüberwachung. Seine Aufgabe ist es, sachkundig und unabhängig die Einhaltung umweltverwaltungsrechtlicher Vorschriften im Unternehmen zu kontrollieren. Er soll durch Kontrolle der Anlagen und Information der Betriebsleitung vermeiden helfen, dass durch Betriebsstörungen Umweltschäden eintreten.

Im Hinblick auf seine strafrechtliche Verantwortlichkeit ist danach zu differenzieren, ob er sogenannter „Nur-Betriebsbeauftragter“ im Sinne einer Stabstelle oder „Auch-Betriebsbeauftragter“ im Sinne einer Linienstelle ist.

**„Nur- Betriebsbeauftragter“**

Der „Nur-Betriebsbeauftragte“ ist entweder ein Betriebsangehöriger, der von seinen sonstigen arbeitsvertraglichen Pflichten entbunden ist, oder ein Nichtbetriebsangehöriger, sprich externer Umweltbeauftragter.

Er ist auf die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben beschränkt, d.h. er hat nur Beratungs- und Überwachungspflichten, aber keine eigenen Entscheidungs- oder

Anordnungsbefugnisse in dem Unternehmen.

Umstritten ist, welche strafrechtliche Verantwortlichkeit den „Nur-Betriebsbeauftragten“ treffen kann.

Ganz überwiegend wird die Auffassung vertreten, dass er in Ermangelung von eigenen Entscheidungs- oder Anordnungsbefugnissen nicht Täter einer Umweltstraftat sein kann. Eine Strafbarkeit kommt daher nur wegen Beihilfe unter zwei Voraussetzungen in Betracht. Einerseits muss der Beauftragte seine gesetzlichen Pflichten verletzt, also nicht oder nicht ordnungsgemäß beraten und überwacht haben. Andererseits muss diese Pflichtverletzung ursächlich für den eingetreten tatbestandlichen Erfolg sein.

Vereinzelt wird allerdings auch vertreten, dass der Umweltbeauftragte als Täter unter den gleichen Voraussetzungen zur Verantwortung gezogen werden kann.

**„Auch-Betriebsbeauftragter“**

Als „Auch-Betriebsbeauftragten“ bezeichnet man denjenigen Betriebsbeauftragten, der als Betriebsangehöriger nicht von seinen sonstigen arbeitsvertraglichen Pflichten freigestellt ist, sondern zusätzlich eigenverantwortlich die Pflichten des Betriebsbeauftragten übertragen bekommen hat.

Eine mögliche Strafbarkeit dieses Beauftragten resultiert dann nicht aus seiner Tätigkeit als Betriebsbeauftragter, sondern vielmehr aus den allgemeinen Kriterien für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit.

□ **Aktuelle Veranstaltungen**  
– Auswahl –

**14.07.2016**

Novelle der Gewerbeabfallverordnung:  
Auswirkungen auf die Entsorgungspraxis  
Referent: Prof. Dr. Wolfgang Klett  
veranstaltet anlässlich des  
Regionaltreffens der DGAW  
bei der Main-Taunus-Recycling GmbH  
in Flörsheim-Wicker

**31.08.2016**

Entsorgungsverträge sicher gestalten  
Referent: Dr. Anno Oexle  
veranstaltet durch den BDE Bundesverband  
der Deutschen Entsorgungs-, Wasser-  
und Rohstoffwirtschaft e.V. in Köln

**13.09.2016**

Abfallrecht aktuell  
Referent: Dr. Anno Oexle  
veranstaltet durch den BDE Bundesverband  
der Deutschen Entsorgungs-, Wasser-  
und Rohstoffwirtschaft e.V. in Berlin

**14.09.2016**

Update Immissionsschutzrecht  
Referenten: Dr. Anno Oexle und Dr. Rainer  
Geesmann  
veranstaltet durch den BDE Bundesverband  
der Deutschen Entsorgungs-, Wasser-  
und Rohstoffwirtschaft e.V. in Berlin

**28.09.2016**

Handeln und Makeln mit Abfällen  
Referent: Dr. Anno Oexle  
veranstaltet durch den BDE Bundesverband  
der Deutschen Entsorgungs-, Wasser-  
und Rohstoffwirtschaft e.V. in Köln

---

**Autoren dieses Newsletters sind:**

*Büro Köln*

Rechtsanwalt Prof. Dr. W. Klett  
Rechtsanwalt Dr. D. Lück  
Rechtsanwalt Dr. A. Oexle  
Rechtsanwalt Dr. A. de Diego  
Rechtsanwalt Dr. R. Geesmann  
Rechtsanwältin Dr. A. – L. Schümer  
Rechtsanwalt Prof. Dr. R. Breuer  
Rechtsanwalt Dr. H. Weishaupt  
Rechtsanwältin S. Johlen  
Rechtsanwalt T. Lammers  
Rechtsanwalt S. Kuck  
Rechtsanwältin V. Eske  
Rechtsanwalt P. Kern

*Büro Berlin*

Rechtsanwalt L. Ernst